



STADT GLINDE

Erläuterungsbericht

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glinde für die Teilgebiete im Grünzug "GLINDER AU" zwischen der "Dorfstraße" im Norden und der "Möllner Landstraße" im Süden

- a) Flurstück 65/9 zwischen "Dorfstraße" und "Weg an der Gutsmauer",
- b) Grundstück Gutshaus (Gemeinschaftszentrum) nördlich der "Möllner Landstraße".

I. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Für das Gebiet der Stadt Glinde ist der übergeleitete Flächennutzungsplan des Zweckverbandes SÜDSTORMARN in der Fassung der 11. Änderung verbindlich.

Diese Fassung wurde am 2. Juni 1978, G.Z.: IV 810c-512.111-62.18, vom Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.

Die anschließende 12. Änderung des Planes, 31 Änderungs- bzw. Ergänzungspunkte umfassend, fand am 9. Juli 1981 unter A.Z.: IV 810c-512.111-62.18 ihre ministerielle Genehmigung.

Eine weitere 13. Änderung, die die Umwidmung einer "Wohnbaufläche" im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 in "Sondergebiet (SO) E.K.Z." zum Inhalt hat, befindet sich zur Zeit noch im Verfahren.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel der Umwidmung einer ca. 830.- m² großen "Gemeinbedarfsfläche (Gemeindehaus)" in "Wohnbaufläche" im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 13.7.1982 zum G.Z.: IV 810c-512.111-62.18 genehmigt. Für eine 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Stadtvertretung am 20.8.1982 ein Aufstellungsbeschluß gefaßt.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 22.10.1982 wurde aufgrund der Stellungnahme des Planungsamtes des Kreises Stormarn als Träger öffentlicher Belange vom 18.8.1982 (Ziff. 2) gem. § 2(5) BBauG zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A beschlossen, eine 16. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Diese Änderung umfaßt insgesamt die Umwidmung von ca. 0,63 ha Grünflächen (Parkanlage) in "Wohnbauflächen" einschl. öffentlicher Verkehrsflächen im Bereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A, um a) den Bau von Altenwohnungen auf einer Fläche von ca. 0,25 ha zu ermöglichen und b) die Erhaltung des Gutshauses als Gemeinschaftszentrum auf einer Fläche von ca. 0,38 ha sicherzustellen. Dadurch wird der Grünzug "Grünfläche (Parkanlage)" entlang der Glinde Au in den beiden Teilgebieten jeweils nur einseitig etwas reduziert, in seiner Gesamtheit zur Erholung der Allgemeinheit aber nicht wesentlich beeinträchtigt. Die bereits vorhandenen Wanderwegenanlagen im öffentlichen Grünzug entlang der Glinde Au werden von der Planänderung überhaupt nicht berührt.

Der Herr Ministerpräsident hat in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 26.4.1982 zum G.Z.: IV 960a-512.12-1 AB 18 A - zur angezeigten Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A u.a. darauf hingewiesen, daß im nördlichen Teil des Planes eine Neubebauung innerhalb des 50 m Schutzstreifens nach § 17 a Landeswassergesetz vorgesehen sei. Da es sich bei diesem Gebiet jedoch um eine innenstadt-nahe Fläche handelt, werden Bedenken gegen das Heranrücken der Bebauung an die "Glinger Au" zurückgestellt. Des weiteren wurde in der landesplanerischen Stellungnahme auf Ziff. 10.1 und 5.13 Abs. 6 Landesraumordnungsplan hingewiesen, wonach Eingriffe in den Bestand der Landschaft auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft zu achten ist; die erforderlichen Maßnahmen sind mit der obersten Landschaftspflegebehörde abzustimmen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2(5) BBauG zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A wurde beim Herrn Innenminister der Antrag gestellt, gem. § 17 a Abs. 3, Ziff. 4a Landeswassergesetz eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen; der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberste Landschaftspflegebehörde wurde um Stellungnahme gebeten. Mit Erlaß vom 14.4.1982 zum G.Z.: 860-512.113-62.18 (18a) teilte der Herr Innenminister mit, daß gegen die Fortführung des eingeleiteten Planaufstellungsverfahrens im Hinblick auf § 17 a Abs. 1 Landeswassergesetz keine Bedenken bestehen. Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte in seinem Erlaß vom 10.8.1982 zum G.Z.: VIII 750a/5122-62 mit, daß durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A die von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Walderhaltung nicht berührt werden.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2) BBauG fand in der Zeit vom 22.11.1982 bis 22.12.1982 statt. Bedenken und Anregungen wurden nicht eingebracht.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 2(5) BBauG erfolgte in der Zeit vom 27.12.1982 bis 28.2.1982. Hier hat lediglich das Planungsamt des Landrates des Kreises Stormarn darauf hingewiesen, daß Bedenken gegen das Heranrücken der Bebauung an die Glinger Au zurückgestellt werden, da es sich hier um eine innerstädtische Fläche handelt und die in Aussicht genommenen Wohnbauflächen auf ein Minimum zu beschränken sind. Auf diesen Hinweis wurde bereits im vorstehenden Text des "Erläuterungsberichtes" eingegangen und fand Berücksichtigung.

Von der Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Herr Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - mit Bericht vom 23.12.1982 in Kenntnis gesetzt. Eine Stellungnahme erging mit Erlaß vom 17.1.1983 zum GZ: StK 360a - 512.12 - 16. AF. Bedenken aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen nicht.

Als beigelegte Planunterlage diente ein Teilausschnitt des derzeit verbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Glinde im Maßstab 1:5000.

II. Ver- und Entsorgung der durch die Planänderung betroffenen Flächen

- a) Die Regenwasserleitungen werden an das vorhandene Rohrnetz angeschlossen und erhalten Vorflut zur "GLINDER AU".
- b) Die Stadt Glinde ist dem Zweckverband SÜDSTORMARN angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung ist seitens des Verbandes geregelt. Die Vorflutabgabe erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Zweckverbandes SÜDSTORMARN geschlossenen Übernahmevertrages vom 30.3./12.4.1977 an die Freie und Hansestadt Hamburg.

- c) Gas- und Stromversorgung sind durch die Versorgungsunternehmen HGW und SCHLESWAG gewährleistet.
- d) Die Wasserversorgung erfolgt durch die Hamburger Wasserwerke GmbH.
- e) Müllbeseitigung auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen durch den "Müllbeseitigungsverband Stormarn", Ahrensburg.
- f) Telefonanschlüsse werden von der Deutschen Bundespost, Fernmeldeamt III, Hamburg, hergestellt.

III. Wasserschutzgebiete

Die von der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen liegen im Bereich der vorhandenen Trinkwasser-Schutzzone III der Hamburger Wasserwerke GmbH.

Bei der endgültigen Festlegung der Bebauung und bei Genehmigung der Bauvorhaben wegen evtl. erforderlicher Nutzungsbeschränkungen, Auflagen usw., die sich aus der Sicht des Gewässerschutzes, beispielsweise bei der Lagerung bzw. Verarbeitung von Mineralöl und sonstigen wassergefährdenden Stoffen, bei Straßenbaumaßnahmen in Wassergewinnungsgebieten usw. ergeben können, ist die Hauptabteilung Wasserwirtschaft bzw. die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen.

IV. Einwohnerentwicklung

Durch den Bau von Altenwohnungen für Gliner Bürger sowie die Erhaltung des ehemaligen Gutshauses als bereits bestehendes Gemeinschaftszentrum wird durch diese Planänderung kein Einwohnerzuwachs erfolgen.

Der Erläuterungsbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 25.8.1983 gebilligt.

Glinde, den 30.8.1983



Stadt Glinde
In Vertretung:


(Busch)

1. Stadtrat